

Marktwirtschaft, Neoliberalismus und Geldpolitik; Wirtschaft; Märkte und Verträge;  
Unterscheidung von Kaufverträgen und Leihverträgen; Unterscheidung von Realwirtschaft und  
Leihwirtschaft; Leihwirtschaft und Finanzwirtschaft; Mehrdeutigkeit des Begriffs der  
Geldwirtschaft; Realwirtschaft; Marktwirtschaft und Zentralverwaltungswirtschaft; Ökonomie und  
Ordnung; Politische Ökonomie: (Neo-) Liberalismus und Republikanismus; Die Wechselwirkung und  
Beziehung von monetärer und politischer Ökonomie; Marktwirtschaft und Ökonomie; Referenzen /  
Einzelnachweise

(HTML Version)

ein Ausschnitt aus dem Buch  
**Das Zinsvorzeichen**



Eine konzentrierter Geisteserguss gegen das kluge Böse.  
von Tim Deutschmann (Physiker)

[www.tim-deutschmann.de](http://www.tim-deutschmann.de)  
(E-Mail)

11. August 2020

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Marktwirtschaft, Neoliberalismus und Geldpolitik</b>	<b>3</b>
Wirtschaft . . . . .	5
Märkte und Verträge . . . . .	5
Unterscheidung von Kaufverträgen und Leihverträgen	6
Unterscheidung von Realwirtschaft und Leihwirtschaft	7
Leihwirtschaft und Finanzwirtschaft . . . . .	8
Mehrdeutigkeit des Begriffs der Geldwirtschaft . . . .	9
Realwirtschaft . . . . .	10
Marktwirtschaft und Zentralverwaltungswirtschaft .	11
Ökonomie und Ordnung . . . . .	15
Politische Ökonomie: (Neo-) Liberalismus und Re- publikanismus . . . . .	16
Die Wechselwirkung und Beziehung von monetärer und politischer Ökonomie . . . . .	18
Marktwirtschaft und Ökonomie . . . . .	18
Referenzen / Einzelnachweise . . . . .	19

## Marktwirtschaft, Neoliberalismus und Geldpolitik

Wenn es um das große zivilisatorische Ganze geht, fallen oft Begriffe wie 'Marktwirtschaft', 'Neoliberalismus' und '[Kapitalismus](#)', ohne dass in den meisten Fällen der Benutzer dieser Begriffe genau weiß, was sie (absolut) bedeuten. Ich wäre kein [Konstruktivist](#), wenn ich nicht sofort darauf verweisen würde, dass Begriffe für jeden eben eine jeweils eigene Bedeutung haben und im Allgemeinen nicht von der *einen* Bedeutung gesprochen werden kann. Das prominenteste Beispiel für so einen Begriff, dessen Bedeutung schwierig verallgemeinerbar ist, ist der *Sinn des Lebens*, denn der soll (eigentlich) von jedem selbst bestimmt werden.

Genau dieser Umstand, nämlich, dass heutzutage insbesondere im Politischen, wo Gesetze gemacht werden, zentrale Begriffe keine einheitlichen Bedeutungen (mehr) haben und falsch oder, wie manche sagen, „inflationär“ verwendet werden, trägt mit dazu bei, dass sich das kommunikative und kognitive Chaos der Beschreibung und sprachlichen Darstellung des ökonomischen Antriebszentrums als eine Art "Schleier" oder "Nebel" von Widersprüchen, Lügen, Paradoxien und vermeintlichen Unbestimmtheiten, Doppel- und Nichteindeutigkeiten halten kann und sich die Wahrheit, die für sich den Anspruch auf Objektivität hat und die Einzelne aber eben nur schemenhaft, doch wohl niemals in allen Details (objektiv, absolut) erkennen können, nicht einfach durchsetzt.

Zur Beschreibung der komplexen Wechselwirkung zwischen Wirtschaft und Politik benötigt es Begriffe, die mit *Bedeutungen* „aufgeladen“ sind. Durch die Verwendung der Begriffe werden jeweils die dazugehörigen Bedeutungen in den Gehirnen des Senders und des Empfängers miteinander in Beziehung gesetzt, wie es die verwendeten Worte jeweils *subjektiv* vorgeben. Die Interpretation der einzelnen Worte und ihres Zusammenhangs in den

Sätzen bewirkt in den Gehirnen genau dann, wenn man sich versteht eine *Verschränkung*, eine Art Synchronisation oder **Kohärenz** der **kognitiven** Zustände. Man hat dann im Fall dieser **Kohärenz** der **kognitiven** Zustände voneinander jeweils den Eindruck, dass man sich versteht.

Grundsätzlich unterstelle ich dem Menschen eine Neigung zum **Logischen**, also die Bevorzugung von sprachlichen Darstellungen, die **Kausalität** abbilden und die die so projizierte Realität vor dem Hintergrund der eigenen Erfahrung plausibel erscheinen lassen. Die Wahrheit hat sich bis in unsere Zeit u.a. deswegen nicht durchgesetzt, weil mutwillig, absichtlich, intentional und vorsätzlich Falschdarstellungen, Verdrehungen und Verkehrungen, logische Brüche, Lügen und manipulative Reduktionen, „Verschwurbelungen“, in die Welt, in den Geist, in die Gespräche und also in die Köpfe und Hirne gesetzt wurden und immer noch werden, damit sich die **kapitalistische** »Psycho-Seuche« weiter halten kann.

Das Motiv dabei ist klar: Es gibt profitierende Menschen, die vom Zinsnehmen leben, und diese Profiteure, die **NETTO-Zinsnehmer**, wollen nicht, dass diejenigen, von denen die Profiteure alimentiert werden, indem sie die Zinsen hergeben, die **NETTO-Zinsgeber**, verstehen, was mit ihnen bei der Hingabe des Zinses geschieht. Zeit dafür, den Zinsgebern im grausamen Gesellschaftsspiel **Kapitalismus** den Kopf zu verdrehen, haben die Zinsnehmer genügend, denn den Zins bekommt man einfach, weil man schon so viel hat, dass man es verleihen kann, arbeiten muss man für ihn nicht („Das Geld arbeitet von allein“, was eine Lüge ist, denn das Geld lässt arbeiten!). Sie haben daher Zeit und schicken ihre Anwälte auch und gerade in Parteien, wo sie ihre schmutzige Arbeit verrichten.

Ich schreibe hier Definitionen einiger zentraler Begriffe auf, die ich für richtig und verträglich mit dem Konsens halte. Ich bemühe mich darum, mögliche Interpretationen und Vieldeutigkeiten (Mehrdeutigkeiten, Ambi- oder Polyvalenzen) der Worte der Definitionen so einzuschränken, dass die Begriffe

scharf, präzise, klar und eindeutig werden.

## Wirtschaft

Der Wirt schafft, doch wie? Jegliche Form marktwirtschaftlichen Handelns besteht im Abschluss, der Gestaltung, der Einhaltung, der Kündigung und Beendigung von Verträgen. Jedes Element der Wirtschaft handelt gewinnorientiert (siehe messbare Nutzenbegriffe) mit Waren, Verfügungsrechten an Sachen und Dienstleistungen und hat entsprechend Einnahmen und Ausgaben. Alle Teile der Wirtschaft, alle Wirtschaftssubjekte, stillen die hinter ihrer Nachfrage stehenden menschlichen Bedürfnisse. Ein Vertrag ist in dem hier gemeinten Sinn ein Begriff für den gegenseitigen Austausch von Gütern in Austauschbeziehungen.

## Märkte und Verträge

An allen Märkten werden Verträge geknüpft. Auf dem Arbeitsmarkt entstehen Arbeitsverträge, im Einzelhandel Kaufverträge, auf Wohnungsmärkten Mietverträge, in den Banken Sparverträge und Kreditverträge etc.. Wenn man sich die Menge aller möglichen Verträge anschaut, dann sind zum Verständnis der Entwicklung in Folge von Geldpolitik drei Gruppen von Verträgen wichtig:

- *Arbeits- und Dienstleistungsverträge*
- *Kaufverträge* und
- *Leihverträge*.

Der Rechtsstaat wacht über die Einhaltung von Gesetzen und Verträgen (pacta sunt servanda, §241 BGB). In einem Rechtsstaat sind *Gerichte* im Bereich des Zivilrechts die stillen Begleiter von Märkten, die genau dann in

Erscheinung treten, wenn es zu Störungen des Austauschs kommt.

Anhand der oben aufgeführten drei Vertragsarten ist es relativ einfach, die Begriffe *Marktwirtschaft*, *Leihwirtschaft*, *Realwirtschaft*, *Neoliberalismus* und *Geldpolitik* auseinander zu halten.

### **Unterscheidung von Kaufverträgen und Leihverträgen**

Die Güter des Bedarfs lassen sich in Nutz-, Besitz- und Gebrauchsgüter einerseits und Konsum- und Verbrauchsgüter andererseits zerlegen. Die **Verfügungsrechte** an Sachen, also Nutzung, Besitz und Gebrauch, lassen sich in Rechte einteilen, die reine Eigentümerrechte sind, wie das Recht, die Sache zu verkaufen oder zu vernichten, und alle anderen Nutzungsrechte. Indem eine Sache zerstört oder verkauft wird, erlischt für den Eigentümer zunächst jegliche rein eigentümliche Verfügungsmöglichkeit über die Sache, während ihm die reinen Eigentümerrechte erhalten bleiben, wenn die Nutzung der Sache, nicht jedoch die Sache selbst, an einen Besitzer verkauft wird. Die reinen Eigentumsrechte bilden die obersten Rechte der Sachherrschaft. Eine Herrschaft über Menschen, im Sinne einer Leibeigenschaft, gibt es seit einigen hundert Jahren in Europa nicht mehr, obwohl gegenwärtig einige Schuldverhältnisse oder Leiharbeitsverträge einen ähnlichen Charakter haben.

Die Benennung der Vertragsart weicht bei den *Leihverträgen* von der juristischen Terminologie, die mit 'Leihvertrag' Leihen ohne Zins meint, ab. Ich meine mit *Leihverträgen* Spar- und Kreditverträge, Anleihen, Obligationen und festverzinsliche Wertpapiere, Mietverträge, Pachtverträge, Lizenzverträge und allgemein Verträge, in denen Sachen zum Gebrauch gegen die Zahlung einer Gebühr, den Zins, überlassen werden. Bei der Unterscheidung von Kaufverträgen und Leihverträgen orientiert sich die Einteilung daran, welche Rolle **Verfügungsrechte** an Sachen dabei spielen.

## Unterscheidung von Realwirtschaft und Leihwirtschaft

Es können zwei ineinander greifende, miteinander in Austausch und Koevolution stehende Teilprozesse unterschieden werden, die *Realwirtschaft* und die *Leihwirtschaft*, von denen die Realwirtschaft diejenige ist, die unabhängig davon, ob das ökonomische System kapitalistisch-marktwirtschaftlich, sozialistisch-zentralverwaltungswirtschaftlich oder kommunistisch-marktwirtschaftlich ist, existiert.

Joseph Schumpeter hat in *Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung* diese beiden Teile als *statische* und *dynamische Teilprozesse* aufgefasst. Die Benennung der Realwirtschaft mit dem Wort *Statik* bezieht Schumpeter auf die kreislaufartige Struktur der Wechselwirkungen seiner Akteure, die ohne die Mechanismen und den Einfluss der Finanzwirtschaft in *konstanten Bahnen* verläuft. Die Ermöglichung der Veränderung der Bahnen dieser Kreisläufe, die *Dynamik* der Entwicklung, die *Durchsetzung neuer Kombinationen*, schreibt Schumpeter der Finanzwirtschaft zu, die ein Teil der Leihwirtschaft ist. Diese Durchsetzung neuer Kombinationen wird aktiv durch *Unternehmer* durchgeführt, die unter Nutzung von zinsträchtigen Leihkapital *Innovationen* realisieren. Die innovativen Veränderungen des sonst Statischen bilden die Gewinnquelle der Leihwirtschaft und heißt Wachstum.

In der *Leihwirtschaft* wird mit der *Verfügung* über Nutz-, Besitz- und Gebrauchsgütern gehandelt, wobei die Preise im Allgemeinen Zinsen (analog Mietzinsen, Pachtzinsen, Lizenz- und Nutzungsgebühren) sind, doch *namentlich* in anderen Begriffen wie Rendite, Miete, Pacht, Nutzungs- und Leihgebühren versteckt sind, während in der *Realwirtschaft* alle anderen Arten von Gütern gehandelt werden. Die Preise der Realwirtschaft heißen *Kaufpreise* und *Löhne*, Gehälter oder *Honorare*.



- Wirkungsbereich von Politik
- unmittelbarer Wirkungsbereich von Geldpolitik

Abbildung 1: Die gesamte Wirtschaft ist in Leihwirtschaft und Realwirtschaft unterteilt. Leihwirtschaft zerfällt in die Finanzwirtschaft, die unter der Kontrolle von Geldpolitik steht und in den Handel mit Verfügungsrechten an den Sachen, die nicht Geld sind. Die Politik, als ein Teil der Ökonomie, macht Gesetze für das Ganze, während Geldpolitik direkt die Dynamik der Finanzpolitik und indirekt die übrige Leihwirtschaft und die Realwirtschaft steuert (bestimmt).

## Leihwirtschaft und Finanzwirtschaft

Die Finanzwirtschaft ist Teil der Leihwirtschaft, die den **Umverteilungskern** des **Kapitalismus** bildet.

Der Kreditnehmer kauft sich die Verfügung über einen bestimmten Geld-



betrag in einem bestimmten Zeitraum und zahlt dafür den Zins. Das Selbe macht die Bank gegenüber den Sparern, denn Sparer überlassen bei positivem Zins und im Allgemeinen bei nicht vorhandener [Umlaufsicherung](#) ihr Geld der Bank nur für die Zahlung des Sparzinses. Der Eigentümer einer Wohnung, die er nicht braucht, verkauft die [Verfügungsrechte](#) an der Wohnung für den Mietzins an einen Mieter. Der Grundherr (englisch landlord) verkauft die Nutzung des Landes, der Gaststätte usw. an den Pächter, Lizenznehmer kaufen nicht die Musik, sondern nur die Nutzung der Medien, auf denen sich die Musik befindet, sie kaufen nicht das Betriebssystem, sondern nur seine Nutzung, und ähnlich ist es mit vielen anderen Arten von Lizenz-, Nutzungs- und Leihgebühren, z.B. auch der Benutzung der Infrastruktur sozialer Netzwerke, die man implizit mit den Daten bezahlt, die man dort hinterlässt oder die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel gegen Fahrentgelt.

### **Mehrdeutigkeit des Begriffs der Geldwirtschaft**

Die Finanzwirtschaft ist ein Teil der Leihwirtschaft und handelt mit [Verfügungsrechten](#) an Sachen, die geldartig sind. Eine andere, ältere Bezeichnung für Finanzwirtschaft lautet *Geldwirtschaft*, doch ist das Wort [Geldwirtschaft](#) doppeldeutig. Die Bezeichnung Geldwirtschaft [suggeriert](#) sowohl den Handel mit [Verfügungsrechten](#) an Geld als auch jeglichen Handel, bei dem Geld eines der ausgetauschten Güter ist. Legt man letztere Bedeutung zugrunde, wäre Geldwirtschaft die Bezeichnung einer Marktwirtschaft, in der (immer) Geld eines der an den Märkten ausgetauschten Güter ist. In der ersten Bedeutung *Handel mit Verfügungsrechten an Geld* meint Geldwirtschaft nur Finanzwirtschaft, denn der Zins ist der Preis des Geldes. Diese Doppeldeutigkeit der Geldwirtschaft lässt viele Menschen Marktwirtschaft mit einer kapitalistischen Wirtschaft verwechseln.

Die Gewinne der Finanzwirtschaft heißen [Renditen](#).

Zu den Strukturen der Finanzwirtschaft gehören sogenannte [Finanzintermediäre](#), deren Dienstleistung es ist, die Anbieter und Leihgeber von Kapital und Nachfrager und Leihnehmer von Kapital miteinander verknüpfen und deren [Nutzungsdauern](#), [Nutzungsumfang](#) und [Ausfallrisiken](#) zu harmonisieren.

Auch im nicht-finanzwirtschaftlichen Teil der Leihwirtschaft gibt es intermediäre Institutionen, zu denen Verwalter von Immobilien, von Ländereien, von Rechten und von anderen Vermögensarten gehören. Die Bezahlung der Intermediäre der Leihwirtschaft erfolgt auf der Grundlage der Differenz der von den Leihnehmern auf der Aktivseite eingenommenen Zinsen (Mietzinsen, Pachtzinsen, Leih-, Nutz- und Lizenzgebühren) und der Renditevorstellung der Leihgeber auf der Passivseite (vgl. [Aktiv-](#) und [Passivgeschäft](#) bei [Finanzintermediären](#)).

Weil die Leihwirtschaft insgesamt Zinsforderungen produziert, die sich nicht innerhalb ihrer selbst beglichen lassen, ist die Leihwirtschaft von der Realwirtschaft abhängig und kann ohne sie nicht existieren. Sie bemüht „sich“ daher ständig darum, dieses Verhältnis umzukehren und die Realwirtschaft in eine Abhängigkeit von der Leihwirtschaft zu treiben, denn dadurch bleibt die Nachfrage nach Leihgütern aufrecht und der Zins auf entsprechender Höhe, vgl. zum [circulus vitiosus](#) in [Zins und Gleichgewicht der Bestimmung](#).

## Realwirtschaft

Realwirtschaftliche Unternehmungen und Betriebe beziehen ihre Gewinne aus dem Handel mit Waren und Dienstleistungen. Die Realwirtschaft besteht folglich aus einem Netzwerk von Kauf- und Arbeitsverträgen. Leihverträge sind nicht Teil der Realwirtschaft. In der Realwirtschaft gehen Güter durch Handel vom Eigentumsstand (Kapitalstock) des einen Handelnden in den Eigentumsstand des anderen Handelnden über. In der Realwirtschaft

werden ausschließlich reine Eigentumsrechte und Arbeit gehandelt.

Neben dem Faktum, dass die Leihwirtschaft nicht mit Verbrauchsgütern handelt, gibt es einen weiteren, klar zu erkennenden Unterschied zwischen Realwirtschaft und Leihwirtschaft: Die Realwirtschaft betreibt mit der Verwendung von menschlicher und maschineller Kraft Ströme materieller Güter, formt die Bestandteile dieser Ströme mechanisch oder chemisch um und kombiniert sie mit den Bestandteilen anderer Teilströme der Realwirtschaft.

## **Marktwirtschaft und Zentralverwaltungswirtschaft**

Unter einer *Marktwirtschaft* verstehe ich eine Wirtschaft, in der ihre Handelnden innerhalb der rechtsstaatlichen Ordnung über Eigentum verfügen und Verträge miteinander schließen dürfen (Begriff der [Privatautonomie](#)). Da der Abschluss von Verträgen und die damit verbundenen Güterströme nicht zentral koordiniert werden, sondern dies dezentral geschieht, bildet die Marktwirtschaft das Gegenteil von der (sozialistischen) [Zentralverwaltungswirtschaft](#), in der das Geld im Geldsystem nur eine messende Funktion hat, doch nicht Handlungsanreize im Sinne einer Allokation von Kapital durch Renditeanreize bietet.

Gemein ist Marktwirtschaft und [Zentralverwaltungswirtschaft](#), dass sie menschliche Bedürfnisse stillen, wie jegliche Art von Wirtschaft, und Unterschiede bestehen in der *Zentralität der Koordination von Güterströmen*, wobei in einer [Zentralverwaltungswirtschaft](#) die Ordnung in Plänen besteht und das Handeln der die Güterströme erzeugenden Akteure an diesen Plänen ausgerichtet ist, während sich in einer Marktwirtschaft die Güterströme relativ autonom, dezentral und unabhängig von der Zentralinstitution zwischen den Bedürftigen, Nachfragern und Konsumenten und den Herstellern, Anbietern und Produzenten ausbilden.

In einer Marktwirtschaft sind Eingriffe des Staates in die Güterströme sehr

viel indirekter. Die Koordination des Wirtschaftsprozesses geschieht über seine Ausrichtung an Rahmenbedingungen, die in einhüllenden Gesetzen bestehen, die die Vertragsfreiheit zwar einschränken, doch nicht soweit aufheben, wie es in einer [Zentralverwaltungswirtschaft](#) der Fall ist. Jan Busche schreibt dazu in 'Privatautonomie und Kontrahierungszwang'[1, S. 31, 34, 39, 41, 43]:

*In einer marktwirtschaftlich orientierten Wirtschaftsverfassung, bei der die Ziele des wirtschaftlichen Handelns vornehmlich von den Marktbeteiligten formuliert werden, ist eher mit einer Privatrechtsordnung vom [privatautonomem](#) Typus zu rechnen, während Wirtschaftsverfassungen mit staatsdirigistischen Lenkungselementen eher darauf angewiesen sind, mit heteronom formulierten Zielvorgaben in konkrete Austauschbeziehungen hineinzuwirken.*

[...]

*Der Wettbewerb als Entdeckungsverfahren gewährleistet, dass jedermann eigene Ziele verfolgen und zugleich auch gesamtwirtschaftlich sinnvolle, mit Entscheidungen anderer koordinierte Entscheidungen treffen kann. In den [autonomen](#) Entscheidungen des einzelnen Wirtschaftssubjekts entfalten sich dabei sowohl die Steuerungs- und Ordnungsfunktion des Wettbewerbs, die auf Konsumentensouveränität, eine optimale Faktorallokation und Anpassungsflexibilität abzielt, wie auch die dynamischen Funktionen des Wettbewerbs, als deren wichtigste die Verteilungsfunktion und die Antriebs- oder Leistungsfunktion zu nennen sind.*

[...]

*In dieser Hinsicht lässt sich daher sehr wohl eine **Interdependenz zwischen Privatrechtsordnung und Wirtschaftsverfassung** feststellen. Beide Regelungskreise gruppieren sich um das Individuum als autonomen Entscheidungsträger, wobei der den Bereich der [Privatautonomie](#) konkretisierende Normbestand gleichsam die verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen für die Freiheit des Einzelnen auch auf wirtschaftlichem Gebiet widerspiegelt. **Es handelt sich nicht um eine Systemgarantie im wirtschaftsverfassungsrechtlichen Sinne, sondern um Ausübungs-, gleichsam Funktionsgewährleistungen.***

*Der Gesetzgeber hat die Freiheit des einzelnen Bürgers auch bei der Ordnung der Wirtschaft zu respektieren. Es lässt sich daher sagen, dass die dem **privatautONOMEN Typus** zuzurechnenden **antiautoritären Rechtsordnungen** wirtschaftsverfassungsrechtlich das **Ordnungsmodell (Sozialen) Marktwirtschaft** zulassen, es aber nicht zwingend gebieten.*

[...]

#### *Staatsinterventionistische Wirtschaftsverfassungen*

*[...] Während in den von marktwirtschaftlichen Ordnungen geprägten Staaten der in **privatautonomer** Verantwortung wahrgenommenen Marktbetätigung einzelner Privatrechtssubjekte systembildende Bedeutung zukommt, vollziehen sich die Austauschprozesse in staatlich gelenkten (feudalen oder totalitären) Wirtschaftsordnungen entsprechend staatsinterventionistischer Vorgaben. Im Unterschied zu marktwirtschaftlich geprägten Wirtschaftsverfassungen gilt nicht der Vorrang der Einzelsteuerung durch unabhängig voneinander handelnde Individuen, vielmehr haben sich diese der Exekution des staatlichen Willens unterzuordnen. Dieser Typus einer Wirtschaftsverfassung entfaltet sich in vollkommener Weise in der **Zentralverwaltungswirtschaft**. Kennzeichnend für diese ist die von einer Zentralinstanz durch einen hierarchisch gegliederten Lenkungsapparat unter Einsatz verbindlicher Direktiven an die Betriebe vermittelte Planung der Güterallokation.*

[...]

*Führt man den Gedanken eines staatsinterventionistischen Wirtschaftssystems konsequent zu Ende, dann erscheint das Instrumentarium des Vertrags als Ausfluss des Willens zu **privatautonomer** Rechtsverwirklichung obsolet. Eines rechtsgeschäftlich vermittelten Einflusses von Individuen auf wirtschaftliche Austauschprozesse bedarf es nicht, wenn allein der Staat als Verteiler von Gütern und Dienstleistungen auftritt.*

[...]

*Da es in einem staatlicherseits instrumentalisierten Privatrechtssystem nicht mehr um die Selbstverwirklichung der Rechtssubjekte geht, das Vertragsrecht*

vielmehr im Sinne gesellschaftlicher Ziele funktionalisiert ist, kommt der vertraglichen Inhaltsfreiheit auch außerhalb des staatlichen Plansystems von vornherein nur untergeordnete Bedeutung zu. Die Interessenwahrnehmung oder gar Herbeiführung von Austauschgerechtigkeit liegt nicht in den Händen der Parteien. Sie ist Aufgabe des Staates, da nach der Doktrin eines staatlicherseits instrumentalisieren Vertragsrechts die Interessen des Einzelnen notwendig mit den gesellschaftlichen identisch sind, sich nur noch als unselbstständiger Teil des Ganzen erweisen. **Das Vertragsrecht ist damit quasi vergesellschaftet.**

[...]

[Thilo Ramm](#) hat diesen Befund für die Verhältnisse in der DDR mit den Worten zusammengefasst: „Die individuelle Freiheit war die Freiheit des Einzelnen, sich in (den Staat,) die sozialistische Gesellschaft zu integrieren.“

[...]

Während das [Zivilgesetzbuch der DDR](#) die Rechtsbeziehungen auf der Ebene der individuellen Konsumtion zwischen Bürgern sowie Bürgern und Betrieben regelte, waren Regulationsgegenstand des [Vertragsgesetzes](#), das insoweit zugleich als staatliches Leitungs- und Planungsinstrumentarium fungierte, die **innerstaatlichen Rechtsbeziehungen der Wirtschaftseinheiten**. Das [Arbeitsgesetzbuch](#) wiederum hatte die Aufgabe, „die Beziehungen der Werktätigen im Arbeitsprozess entsprechend dem sozialistischen Charakter der Arbeit und den von den Anschauungen der Arbeiterklasse bestimmten Prinzipien der sozialistischen Moral zu gestalten.“

[...]

Während für die den staatlichen Planvorgaben unterliegenden Rechtsbeziehungen eine weitgehende - inhaltlich an den Plan gebundene - [Vertragsabschlusspflicht](#) bestand (§11 Abs. 1 S. 1 [VertragsG-DDR](#)), galt für die individuellen Konsumtionsbeziehungen jedenfalls formal der Grundsatz der Vertragsfreiheit (§45 Abs. 3 [ZGB-DDR](#)). Das [privatautonome](#) Handeln war jedoch unter den weitgehenden Vorbehalt seiner Vereinbarkeit mit den staatlicherseits definierten Grundsätzen der sozialistischen Moral gestellt (vgl. §2 [ZGB-DDR](#)).

Finanzwirtschaft ist etwas, das es in einer [Zentralverwaltungswirtschaft](#) nicht geben kann, denn in einer [Zentralverwaltungswirtschaft](#) ersetzt die Zentralinstitution, der Staat, die Allokationsfunktion für Investitionen in Unternehmungen, neue Betriebe oder Restrukturierungen der Wirtschaft, die in der Finanzwirtschaft dem Zins bzw. der projizierten Rendite zufällt (Begriffe der [Vermögensallokation](#), des "Rebalancierung" und des [Geldmanagements](#)). Die Allokation von Kapital ist stimuliert durch die Erfolgsaussichten der daraus entstehenden Neuverknüpfungen (neue Kombinationen von Dingen und Kräften, nach [Schumpeter](#)), die Unternehmungen dann darstellen, einerseits und die Renditeerwartung der Leihgeber von Kapital andererseits.

## Ökonomie und Ordnung

Das Wort Ökonomie bedeutet 'Hausgesetzgebung' oder 'Bestimmung im Haus' von griechisch *oikos* für Haus und *nomos* für [Bestimmung](#) oder Gesetzgebung.

Wie Herfried Münkler und Grit Straßenberger in *Politische Theorie und Ideengeschichte* schreiben, definiert [Immanuel Kant](#) die Republik als »die Regierungsart des Volks durch sein Oberhaupt« oder »die Form der Beherrschung (forma imperii), und es sind nur drei möglich, wo nämlich entweder nur *einer*, oder *einige* unter sich verbunden, oder *alle* zusammen, welche die bürgerliche Gesellschaft ausmachen, die Herrschergewalt besitzen (*Autokratie*, *Aristokratie* und *Demokratie*, Fürstengewalt, Adelsgewalt und Volksgewalt)«.

Ökonomie zerfällt in Gesetzgebung und Bestimmung ([Legislative](#)), Ausführung von und Handeln nach gesetzlichen Bestimmungen ([Exekutive](#)) und Einordnung und Darstellung von Handlungen in den Rahmen der Gesetzesordnung ([Judikative](#)), die allesamt Funktionen des Staates sind und

die ich *öffentliche* oder *staatliche Ökonomie* nenne, und privat-rechtliche oder private Ökonomie, die im Wesentlichen direkte Folge und Wirkung der Leihwirtschaft und also des **Kapitalismus** ist. Geldpolitik reguliert direkt die Finanzwirtschaft, wirkt sich indirekt auf die übrige Leihwirtschaft und die Realwirtschaft aus und erzeugt den finanziellen Rahmen von staatlicher Ökonomie.

Ökonomie erzeugt und erschafft Ordnung in Form von Gesetzen, die Recht und Pflichten festlegen. Staatliche Ökonomie ist direkter und indirekter Gegenstand von Politik. Politik gestaltet u.a. die Privat- bzw. Zivilrechtsordnung und damit die Ordnung der Marktwirtschaft. Das Grundprinzip jeder rechtsstaatlichen Ordnung lautet *leges et pacta sunt servanda*, Gesetze und Verträge sind einzuhalten.

### **Politische Ökonomie: (Neo-) Liberalismus und Republikanismus**

Der (Neo-) **Liberalismus** ist das logische Gegenstück zum **Republikanismus**. Diese beiden einander entgegen gesetzten Kräfte der politischen Ökonomie bilden die Beziehung zwischen privater Marktwirtschaft (Privatwirtschaft) und verwalteter, zentralinstitutioneller Staatswirtschaft (**Zentralverwaltungswirtschaft**) ab. Die Begriffe *Verstaatlichung* und *Privatisierung* benennen gesetzgeberische Handlungen in Richtung einer **zentralverwaltungswirtschaftlichen** und in Richtung einer marktwirtschaftlichen Rechtsordnung.

Ziel beider politischer Denk- und Handlungsansätze ist die Gestaltung des **Gleichgewichts der Bestimmung** in den Beziehungen des Einzelnen zum Nächsten und zum Staat. Den Schwerpunkt in der Verantwortung sehen Republikaner eher beim Staat (bzw. der Zentralinstitution, das Monopol, der Alleinherrscher) und Liberale eher im Über-Ich des Individuums.



*Im Republikanismus etwa stehen ultrakonservative sittliche Überwachungsregime neben Ideen einer revolutionären Erneuerung, und im Liberalismus finden sich Vorschläge zur Entfesselung lasterhaften Eigeninteresses neben solchen zur Bändigung des individuellen Egoismus durch die Sympathie im Sinne der Fähigkeit des Mitleidens.*

*Kapitel 5, Republikanismus und Liberalismus, Herfried Münkler und Grit Straßenberger, Politische Theorie und Ideengeschichte, C.H. Beck.*

Durch das Prinzip der Gewaltenteilung unterscheidet sich nach Kant die Republik vom Despotismus eines Alleinherrschers:

*Der Republikanismus ist das Staatsprinzip der Absonderung der ausführenden Gewalt (der Regierung) von der gesetzgebenden; der Despotismus ist das der eigenmächtigen Vollziehung des Staates von Gesetzen, die er selbst gegeben hat, mithin der öffentliche Wille, sondern er von dem Regenten als sein Privatwille gehandhabt wird.*

Den Ausführungen Herfried Münklers und Grit Straßenbergers folgend[[2](#), [Kapitel 5](#)], erscheint im Liberalismus die Zentralinstitution des Republikanismus als (wirtschafts-) ethisches und moralisches Gewissen [internalisiert](#). In der Beziehung des Bürgers zum Staat überwiegt die Freiheit und die Selbstverantwortung, während der Republikanismus dem Bürger grundsätzlich misstraut und ihm Selbstverantwortung abnimmt und daher durch Ausweisung von Strafen bei Übertretungen der Norm erzieherisch wirkt und ihm andererseits soziale Absicherungen bietet. Das Errichten der Normen durch entsprechende Gesetze dient dem Republikaner der Freiheit der Tugendhaften. Vertrauen ist für ihn gut, Kontrolle ist jedoch besser.

## Die Wechselwirkung und Beziehung von monetärer und politischer Ökonomie

[...]

## Marktwirtschaft und Ökonomie

Wenn man um 2019 erfahrungsgemäß und nicht theoretisch von Marktwirtschaft spricht, kann man nur **kapitalistische** Marktwirtschaft meinen, denn bis in das erste Zehntel des 21. Jahrhunderts waren die Geldmarktzinsen positiv. In der Antwort auf die Frage, warum in einer **kapitalistischen** Marktwirtschaft die Rechtsideen der **Freiheit** und der **Gerechtigkeit** immer mehr zu Widersprüchen werden und in zunehmendem Maß Eingriffe in die Freiheit, v.a. in die **freie Verfügung über Eigentum** und in die **Preisbildung** (Mietendeckel, Mindestlöhne, usw.), also die **Vertragsinhalts- und -gestaltungsfreiheit** nach Maßgabe »objektiver« Gerechtigkeitskriterien notwendig werden, sehe ich begründet, dass nicht Marktwirtschaft *an sich* die Ursache der sich zuspitzenden sozialen Ungleichheit ist, sondern nur **kapitalistische** Marktwirtschaft, also Marktwirtschaft als Folge einer Positivzins-Ökonomie. Die Objektivität (Absolutheit) der Gerechtigkeitskriterien, die zur Bewertung sozialer Missstände hinzugezogen und zum Gestaltungsmaßstab werden, akkumulieren und kondensieren sich tendenziell im Verlauf des Kapitalismus' in Gesetzen und Vorschriften der Zentralverwaltung und führen in der Folge zu einer Lähmung und Dämpfung des finanz-ökonomischen Prozesses, also des Teils des ökonomischen Prozesses, der der Leih- und speziell der Finanzwirtschaft zugeordnet werden kann.

Wenn man mit der Gleichsetzung von **Kapitalismus** mit dem Prinzip positiver Zinsen nicht einverstanden ist, dann betrachte man, wie die **Preisbildung** an Märkten (hier speziell Arbeitsmärkte, Mietmärkte und Märkte für Ve-

brauchsgüter) von den positiven (Geldmarkt-) Zinsen beeinflusst wird ([Zins](#), [Preise und Stoffströme](#)). Wenn das überblickt ist, dann kann man diese Beeinflussung durch den positiven Zins umkehren, um so bestimmen, wie sich die Preisbildung auf Märkten infolge negativer (zunächst) Geldmarktzinsen verändert.

Soziologisch betrachtet ist der Markt der Ort, an dem es zum Tausch kommt. Wenn die Verteilung der Güter und also Stillung der Bedürfnisse nicht zentral (verwaltungs- oder planwirtschaftlich) koordiniert wird, werden die Menschen wohl autonom über ihre Austauschbeziehungen und -partner bestimmen. Wenn es also keine Zentralverwaltung gibt, kann es also nur Märkte und also Tauschbeziehungen geben, denn anders sind die Bedürfnisse in einer arbeitsteiligen Wirtschaft nicht stillbar. Insofern sind Märkte in Ökosystemen die individuellen interspeziellen Austauschbeziehungen, die Mischungen von symbiotisch oder parasitär bzw. altruistisch sind. Nach meinem Verständnis ist der *Kommunismus* eine reine Marktwirtschaft, die aus einer Negativzins-Ökonomie *emergiert*, während der *Sozialismus* eine postkapitalistische Zentralverwaltungswirtschaft ist, wie sie sich am Ende des Kapitalismus nach dem Abklingen des finanz-ökonomischen Prozesses aus den Gerechtigkeitskriterien entwickelt.

## Referenzen / Einzelnachweise

[1] Jan Busche, Privatautonomie und Kontrahierungszwang, Ius Privatum, Mohr Siebeck, 1999.

[2] Herfried Münkler und Grit Straßenberger, Politische Theorie und Ideengeschichte, C.H. Beck, 2016.

# Index

- §241 BGB, 5
- Aktiv-, 10
- Arbeitsgesetzbuch, 14
- Ausfallrisiken, 10
- Austauschbeziehungen, 5
- autonomen, 12
- Bestimmung, 15
- circulus vitiosus, 10
- Exekutive, 15
- Finanzinmtermediären, 10
- Finanzintermediäre, 10
- freie Verfügung über Eigentum, 18
- Freiheit, 18
- Geldmanagments, 15
- Geldpolitik, 5
- Geldwirtschaft, 9
- Gerechtigkeit, 18
- Gleichgewichts der Bestimmung, 16
- Honorare, 7
- Immanuel Kant, 15
- Innovationen, 7
- internalisiert, 17
- Joseph Schumpeter, 7
- Judikative, 15
- Kapitalismus, 3, 4, 8, 16, 18
- kapitalistische, 4, 18
- kapitalistischen, 18
- Kaufpreise, 7
- Kausalität, 4
- kognitiven, 4
- Kohärenz, 4
- Konstruktivist, 3
- Löhne, 7
- Legislative, 15
- Liberalismus, 16
- Logischen, 4
- messbare Nutzenbegriffe, 5
- NETTO-Zinsgeber, 4
- NETTO-Zinsnehmer, 4
- Nutzungsdauern, 10
- Nutzungsumfang, 10
- pacta sunt servanda, 5
- Passivgeschäft, 10
- Preisbildung, 18
- privatautonome, 14
- privatautonomen, 12

- privatautonomer, [13](#)
- Privatautonomie, [11](#), [12](#)
  
- Rebalancierung, [15](#)
- Rechtsstaat, [5](#)
- Renditen, [9](#)
- Republikanismus, [16](#)
  
- Schumpeter, [7](#), [15](#)
- suggestiert, [9](#)
  
- Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung, [7](#)
- Thilo Ramm, [14](#)
  
- Umlaufsicherung, [9](#)
- Umverteilungskern, [8](#)
- Unternehmer, [7](#)
  
- Verfügung, [7](#)
- Verfügungsrechte, [6](#), [9](#)
- Verfügungsrechten, [9](#)
- Verfügungsrechten an Sachen, [5](#)
- Vermögensallokation, [15](#)
- Vertragsabschlusspflicht, [14](#)
- VertragsG-DDR, [14](#)
- Vertragsgesetzes, [14](#)
- Vertragsinhalts- und -gestaltungsfreiheit, [18](#)
  
- Zentralverwaltungswirtschaft, [11](#)–[13](#), [15](#), [16](#)
- zentralverwaltungswirtschaftlichen, [16](#)
  
- ZGB-DDR, [14](#)
- Zins und Gleichgewicht der Bestimmung, [10](#)
- Zins, Preise und Stoffströme, [19](#)
- Zivilgesetzbuch der DDR, [14](#)
- zwei ineinander greifende, miteinander in Austausch und Ko-evolution stehende Teilprozesse, [7](#)